

Rechtsprechungsfokus

Glaubwürdigkeitsbeurteilung bei traumatisierten Flüchtlingen

von RAin Theresia Wolff, Köln

Im Asylverfahren wird vom Asylbewerber verlangt, bereits in der Anhörung vor dem Bundesamt grundsätzlich alle asylrelevanten Umstände detailreich, lebensnah, vollständig und widerspruchsfrei darzulegen. Gelingt dies nicht, so wird der Vortrag als unglaubhaft eingestuft mit der Folge der Ablehnung des Asylantrages.

Im Falle traumatisierter Flüchtlinge ist grundsätzlich anerkannt, dass sie zumeist keine lückenlosen und in sich stimmigen Schilderungen ihrer Fluchtgründe geben können. Den Betroffenen ist jedoch unmittelbar nach der Flucht und bei der zeitnah nach Einreise erfolgenden Anhörung vor dem Bundesamt nicht bewusst, dass sie an einer Traumatisierung leiden, die ihre Aussage beeinflusst. In vielen Fällen wird eine Traumatisierung erst lange nach der Einreise durch das Aufsuchen entsprechender Fachärzte erkannt. Dies führt dazu, dass die Traumatisierung und ihre Auswirkung auf die bisherigen Aussagen häufig erst vor dem VG oder im Rahmen eines Folgeantragsverfahrens geltend gemacht werden können.

1. Auswirkungen einer Traumatisierung auf das Aussageverhalten

Bezüglich der Auswirkungen einer Traumatisierung auf das Aussageverhalten greifen die Gerichte häufig auf einschlägige fachwissenschaftliche Veröffentlichungen zurück.

Das VG München fasste die entsprechenden Erkenntnisse dahingehend zusammen, dass es vielen Folteropfern aufgrund der erlittenen Traumatisierungen nicht möglich sei, in jedem Fall einen widerspruchsfreien, in sich schlüssigen und folgerichtigen Vortrag über das Geschehene zu geben. Bekannt sei, dass viele Folteropfer überhaupt nichts aussagen könnten oder wollten, weil das Bestreben, das Erlebte im Sinne einer totalen Verdrängung zu bewältigen, übermächtig sei. Bekannt sei weiterhin, dass viele Opfer von unmenschlichen Misshandlungen, insbesondere von Vergewaltigungen, eine ungeheure Scham empfinden und auch deshalb ihre Möglichkeiten, das Geschehene darzustellen, begrenzt oder beschränkt seien (VG München, Urteil vom 5.5.1998 - M 21 K 96.53206 -).

Das VG Greifswald betonte, dass es eines beharrlichen Drucks des diagnostischen Verfahrens bedürfe, damit das Erfahrene oft nur in Andeutungen stückweise preisgegeben werde, da Menschen mit extremen Traumatisierungen nicht spontan und auf einmal von ihren Erfahrungen berichten könnten (VG Greifswald, Beschluss vom 31.1.2001 - 1 B 2555/99 As -, 4 S., M0435).

Besonders ausführlich widmete sich das VG Ansbach der Frage, wie es zu Steigerungen und Widersprüchen in dem Vorbringen von Asylbewerbern kommt, die durch Folter traumatisiert worden sind. Es legte seiner Entscheidung folgende Ausführungen von Dr. Mechthild Wenk-Ansohn ("Psychische Folterfolgen und deren Begutachtung – unter spezieller Berücksichtigung von durch sexuelle Folter traumatisierten Frauen") zugrunde: "Im Zusammenhang mit unserer Fragestellung, der besonderen Phänomene bei Traumatisierten in einer Befragungssituation, ist hervorzuheben, dass Konzentrations- und Gedächtnisstörungen Bestandteil der posttraumatischen Belastungsstörung sind und diese sich bei Belastung (wie dies eine Befragungssituation insbesondere vor Behörden darstellt) verstärken. Es kann sich um Störungen des Langzeit- und oder Kurzzeitgedächtnisses handeln, fragmentarische Erinnerungsbilder können mit Gedächtnislücken abwechseln, die Einordnung im Zeitraster kann gestört sein. Nach heutigem Erkenntnisstand handelt es sich hierbei um die Folge von physiologischen und biochemischen Vorgängen im Zentralnervensystem, die eine Dissoziation (Abspaltung) bewirken. Diese Abspaltungen gewährleisten in der traumatisierenden Situation oft das Überleben des Individuums und werden dann teilweise aufrechterhalten. Hinzu kommen komplexe Verdrängungsvorgänge, die dem Weiterleben nach der Traumatisierung dienen. Wir müssen also davon ausgehen, dass es typischerweise bei Traumatisierten Lücken in ihrer Darstellung geben kann, nicht nur in Bezug auf die traumatisierenden Situationen selbst, sondern auch in Bezug auf biographische Episoden vor oder nach dem Trauma. Das bedeutet, dass bestimmte Inhalte der Person zeitweise nicht zugänglich sind. Eventuell ist es möglich, durch behutsames Herantasten in einer Vertrauensbeziehung in einem geschützten Raum, wie er in einem therapeutischen Rahmen gegeben ist, mehr Details in die bewusste Erinnerung zu holen und ausdrückbar zu machen. Diese Erinnerungslücken sind für die Betroffenen beunruhigend, und es besteht die Tendenz, dass vermutete oder aus Erzählungen bekannte Inhalte an deren Stelle gesetzt werden, man könnte sie als Deckannahmen oder 'Deckerinnerungen' bezeichnen. Die betroffene Person kann dann glauben, dass es sich tatsächlich so zugetragen hat, oder aber sie ist sich unsicher, ob sie das wirklich erlebt hat. Letzteres ist bei Gefolterten ohnehin öfters der Fall, da das Erlebte sich so weit von der bekannten Realität unterscheidet, einen Erlebniskomplex darstellt, der in das normale zwischenmenschliche Leben nicht integrierbar erscheint. Auch diese Deckannahmen können zu Widersprüchen in der Darstellung führen. Bereits aus diesen Phänomenen heraus, die sich aus dem klinischen Bild der posttraumatischen Störungen ergeben, wird deutlich, dass die Maßgabe der deutschen Rechtsprechung für Asylverfahren, das Vorgebrachte sei glaubhaft, wenn es möglichst lückenlos, widerspruchsfrei, detailliert und plastisch (!) berichtet wird, traumatisierten Menschen nicht gerecht werden kann."

Dr. Wenk-Ansohn wies speziell im Zusammenhang mit traumatisierten Asylbewerberinnen außerdem auf zusätzliche grundsätzliche und situative Faktoren hin, die das Aussageverhalten beeinflussen können: "Andere Sprachkultur im Heimatland, wo es zum Beispiel üblich ist, dass Fragen nicht direkt, sondern umschrieben beantwortet werden, direkte Fragen sogar als Affront gewertet werden, oder in 'Wir'-Form gesprochen wird, weil eine kollektive Identität besteht und es unüblich wäre, sich selbst in den Vordergrund zu stellen. Besonders bei Frauen, die aus ländlichen Gegenden stammen, Analphabetinnen sind und sich mehr an Begebenheiten und Jahreszeiten orientieren als an Daten, braucht die Rekonstruktion der Biographie sehr viel Zeit" (VG Ansbach, Urteil vom 17.3.2000 - AN 17 K 98.31944 -, 22 S., R8525).

Ein Beispiel für die Berücksichtigung der besonderen Belastung, die speziell die **Anhörungsituation** vor dem Bundesamt für einen traumatisierten Asylbewerber bedeuten kann, gibt ein Urteil des VG Hannover, das im Falle eines jungen Sri Lankers als nachvollziehbar ansah, dass es zu "Ausfällen" bei der Anhörung kam, weil ihn die Situation an die Verhöre in Sri Lanka und die dort erlittenen Misshandlungen erinnern mussten. Diese Erinnerung hätte nur bei einer sensiblen Befragung vermieden werden können. Das Gericht legte – gestützt auf die Zeugenaussagen zweier Personen, die den Kläger zur Anhörung begleitet hatten – dar, die Realität bei der Anhörung habe anders ausgesehen. Der Kläger habe zunächst keine Gelegenheit erhalten, seine Erlebnisse zusammenhängend darzulegen. Außerdem sei er auch nicht zuerst nach den Ereignissen in Sri Lanka befragt worden, sondern über seinen Aufenthalt in Moskau. Seinem Bruder sei, als er intervenieren wollte, angedroht worden, er müsse den Raum verlassen. Dies stellte zur Überzeugung des Gerichts eine nicht nachvollziehbare und auch nicht entschuld bare Vorgehensweise bei der Anhörung dar, die bei einem jungen Menschen, der in seinem Heimatland gefoltert worden sei, zu starken psychischen Belastungen führen müsse, die die "Ausfälle" des Klägers erklärlich machten (VG Hannover, Urteil vom 1.2.2001 - 4 A 6306/98 -, 13 S., M0425; vgl. hierzu auch VG Magdeburg, Urteil vom 27.3.2001 - 7 A 142/00 -, 9 S., M0842: "panische Angst vor Uniformen und Behörden").

Einen Mangel an Auseinandersetzung mit den zitierten fachwissenschaftlichen Erkenntnissen ließ das VG München in einem Urteil vom 5.12.2000 erkennen, in dem es um das Wiederaufgreifen des Verfahrens im Falle traumatisierter Flüchtlinge aus dem Kosovo ging. Zunächst sei auffallend, dass der Kläger die auf seine Kriegserlebnisse gestützte psychische Beeinträchtigung weder in der Anhörung vor dem Bundesamt, noch in der mündlichen Verhandlung im gerichtlichen Erstverfahren in irgendeiner Weise auch nur thematisiert habe. Erst der vom Kläger über zwei Jahre später mandatierte Prozessbevollmächtigte habe bei Refugio München ein Gutachten über die seelische Befindlichkeit des Klägers angefordert und eine posttraumatische Belastungsstörung behauptet. Es überrasche,

dass diese behauptete schwerwiegende psychische Erkrankung des Klägers in den Jahren zuvor den befassten behördlichen und gerichtlichen Stellen nicht aufgefallen sei. Schon von daher begegne der nunmehrige Vortrag erheblichen Glaubwürdigkeitszweifeln (VG München, Urteil vom 5.12.2000 - M 30 K 00.51692 -).

2. Fachärztliche Gutachten

Um eine Traumatisierung und eine hierdurch bedingte Beeinträchtigung der Aussagetüchtigkeit nachzuweisen, werden von den Betroffenen in aller Regel fachärztliche Gutachten oder Stellungnahmen vorgelegt.

Das VG München stellte in dem bereits erwähnten Urteil vom 5.12.2000 die wissenschaftlichen **Mindestanforderungen**, denen ein ärztliches Gutachten genügen müsse, mit dem eine posttraumatische Belastungsstörung belegt werden soll, folgendermaßen dar: Die Komplexität und Schwierigkeit des zu behandelnden psychomatischen Krankheitsbildes "posttraumatische Belastungsstörung" erfordere zunächst einen längeren Zeitraum der Befassung des Arztes mit dem Patienten. Tragfähige Aussagen zur Traumatisierung seien regelmäßig erst nach mehreren Sitzungen über eine längere Zeit möglich. Im Anschluss daran sei ein detailliertes Gutachten vorzulegen, welches anhand der Kriterien des ICD-10 (Internationale Klassifikation psychiatrischer Störungen) nachvollziehbare Aussagen über Ursachen und Auswirkungen der posttraumatischen Belastungsstörung sowie diagnostische Feststellungen zum weiteren Verlauf der Behandlung enthalte.

Wesentlicher Bestandteil der Begutachtung sei die inhaltliche Analyse der vom Arzt selbst erhobenen Aussage in Bezug auf das Vorliegen und den Ausprägungsgrad von Glaubhaftigkeitsmerkmalen. Diese Aussageanalyse dürfe nicht schematisch erfolgen, etwa in dem Sinne, dass eine bestimmte Anzahl festgestellter Glaubhaftigkeitsmerkmale schon den Schluss auf eine glaubhafte Aussage zulasse. Vielmehr müsse die Ausprägung der Glaubhaftigkeitsmerkmale in einer Aussage in Bezug gesetzt werden zu den individuellen Fähigkeiten und Eigenarten eines Patienten. Im Rahmen einer so genannten Konstanzanalyse sei ein Vergleich von Aussagen vornehmen, die ein Patient zu verschiedenen Zeitpunkten über denselben Sachverhalt gemacht hat. Beim Vergleich müssten im Einzelnen Übereinstimmungen zwischen den Aussagen ebenso wie Widersprüche, Auslassungen und Ergänzungen festgestellt werden. Abweichungen zwischen den Aussagen müssten daraufhin geprüft werden, ob sie sich auf Grund gedächtnispsychologischer Erkenntnisse auch dann erwarten ließen, wenn die Aussage erlebnisfundiert sei. Die Klärung der Aussageentstehung und Aussageentwicklung sei ein weiterer wichtiger Bestandteil der Begutachtung.

Bezüglich der im konkreten Fall vorgelegten Gutachten kam das Gericht zu dem Ergebnis, sie würden diesen Anforderungen in keiner Weise gerecht. Zunächst fehle es schon an der Urheberschaft eines Facharztes. Im übrigen

sei hervorzuheben, dass die erforderliche Konstanzanalyse im Aussageverhalten, die Klärung der Aussageentstehung und Aussageentwicklung und die Motivationsanalyse in den Gutachten völlig ungenügend seien. Die Gutachten hätten die dafür nächstliegenden Erkenntnisquellen, nämlich die klägerischen Aussagen vor dem Bundesamt und dem Gericht im Erstverfahren schon gar nicht zur Kenntnis genommen, geschweige denn einer kritischen Bewertung im Hinblick auf das aktuelle Vorbringen unterzogen. Der Vergleich der damaligen Einlassungen des Klägers zu den tatsächlichen Umständen seiner Flucht mit den jetzigen Behauptungen sei in nicht auflösbarer Weise widersprüchlich (VG München, Urteil vom 5.12.2000 - M 30 K 00.51692 -).

Im Gegensatz zu dieser detaillierten Kritik widmen die Gerichte in den meisten Fällen der Beschaffenheit der Gutachten nur wenige Sätze, die sich darauf beziehen, dass die Gutachten in sich schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei seien, auf einer ausreichend langfristigen Begutachtung beruhten und nicht der Eindruck entstehe, dass es sich um eine Gefälligkeitsaussage handele.

Wie sich aus dem oben dargestellten Gutachtaufbau ergibt, enthalten die Gutachten in der Regel Aussagen über das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung, über deren Ursachen sowie auch die Auswirkungen auf das Aussageverhalten. Damit kommt ihnen eine Beweisfunktion in mehrfacher Hinsicht zu. Sie belegen, dass und aus welchen Gründen eine Traumatisierung stattgefunden hat. Damit geben sie Aufschluss über das Verfolgungsgeschehen. Daneben finden sich Angaben zur Aussagetüchtigkeit des Betroffenen. Bei der Glaubwürdigkeitsbeurteilung werden zumeist beide Aussagekomplexe nebeneinander berücksichtigt.

So heißt es z. B. in einem Urteil des VG München, es ergebe sich aus der gutachtlichen Stellungnahme von Refugio München, dass die Klägerin verhaftet und in einem Arbeitslager schließlich schwer misshandelt worden sei. Das Gutachten sei in sich schlüssig und lege überzeugend dar, dass das heute vorhandene Persönlichkeitsbild der Klägerin die wesentlichen Elemente eines Folteropfers aufweise. Darüber hinaus komme deutlich zum Ausdruck, dass es der Klägerin auch bei Refugio nicht von Anfang an möglich gewesen sei, über ihre Erlebnisse in dem Arbeitslager zu sprechen, sondern dies erst nach mehreren Sitzungen der Fall war. Aus diesem Grund könne der Klägerin auch kein gesteigertes Vorbringen entgegeng gehalten werden, da sie bei der Anhörung vor dem Bundesamt nicht in der Lage gewesen sei, ihre Erlebnisse in dem Arbeitslager zu schildern (VG München, Urteil vom 30.3.1999 - M 9 K 96.530 36 -, R654).

In einem Urteil vom 5.5.1998 führte das VG München aus, aufgrund der Sachverständigeneinvernahme in der mündlichen Verhandlung sowie der mündlich erläuterten Stellungnahme von Refugio sei die Glaubwürdigkeit der Klägerin zu bejahen. Die behandelnde Therapeutin von Refugio habe überzeugend dargetan, warum den Aussagen

der Klägerin in wesentlichen Teilen, nämlich bezüglich der Misshandlungen und Vergewaltigungen, Glauben geschenkt werden könne. Es entstehe nicht der Eindruck, dass es sich bei den Aussagen der Therapeutin um Gefälligkeitsaussagen handele, sondern um Aussagen, die diese aufgrund ihres Fachwissens und ihrer Möglichkeiten, mit der von ihr betreuten Person über Dinge zu sprechen, über die die betreffende Person mit anderen nicht sprechen würde, gemacht habe.

Zur grundsätzlichen Würdigung des sich aus einem Gutachten ergebenden Verfolgungsgeschehens führte das Gericht aus, es sei bekannt, dass traumatisierende Ereignisse wie die von der Klägerin geschilderten sich im therapeutischen Behandlungsprozess nicht immer in dem Sinn als wahr herausstellten, dass sich tatsächlich alles Punkt für Punkt so zugetragen habe, wie vorgetragen. Es komme vielmehr auch auf die Verarbeitung derartiger Ereignisse durch die betreffende Person an und darauf, wie weit bestimmte Vorfälle verdrängt oder besonders hervorgehoben würden. Insofern gebe es, wenn man sich im Hinblick auf traumatisierende Ereignisse die Frage nach einer belegbaren Wahrheit stelle, nicht den Nachweis im Sinne eines tatsächlichen Nachweises für jeden Punkt der Darstellung. Da aber die Klägerin seit ihrer Einreise immer wieder von vielfachen Misshandlungen und Vergewaltigungen gesprochen habe und dieser Vortrag im Verlauf der therapeutischen Behandlung aufgrund fachwissenschaftlicher Erkenntnisse im Wesentlichen bestätigt worden sei, sei davon auszugehen, dass die von der Klägerin geschilderten Vorfälle sich im wesentlichen tatsächlich ereignet hätten. Angesichts der Aussagen der behandelnden Therapeutin könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin ihrer Phantasie freien Lauf gelassen und eine völlig frei erfundene Geschichte erzählt habe. Dazu erschienen die bei der Klägerin festgestellten Symptome aufgrund der vorangegangenen Traumatisierung zu schwerwiegend (VG München, Urteil vom 5.5.1998 - M 21 K 96.53206 -).

Kann das Gericht sich kein genaues Bild über das Verfolgungsgeschehen machen, weil der Betroffene auch in der mündlichen Befragung vor Gericht noch nicht in der Lage ist, die fluchtauslösenden Ereignisse geordnet vorzutragen, so kann ein entsprechender Inhalt fachärztlicher Gutachten bzw. die Zeugenaussage des Gutachters an die Stelle seines Sachvortrages treten.

So gelangte das VG Stuttgart in einem Urteil vom 29.1.1999 in der mündlichen Verhandlung bei der Befragung der Klägerin zu der Einschätzung, diese sei psychisch völlig blockiert und nicht in der Lage, präzise und ausführlich auf die Fragen über die Ereignisse in der Türkei zu berichten. Dies ergebe sich auch mit großer Eindeutigkeit aus den vorgelegten Arztberichten und Gutachten. Aus diesem Grund könne aus dem Umstand, dass sie in ihrem früheren Asylverfahren, aber auch persönlich in der mündlichen Verhandlung im Folgeverfahren nur sehr knappe und äußerst stereotyp wirkende Angaben gemacht habe, ausnahmsweise nicht darauf geschlossen werden, dass sie die

Rechtsprechungsfokus

Ereignisse, die sie andeutungsweise erwähnt habe, tatsächlich nicht erlebt hätte.

An die Stelle der persönlichen Angaben der Klägerin vor der Behörde und vor dem Gericht könnten deshalb die Angaben treten, die die Klägerin gegenüber verschiedenen Ärzten gemacht habe. Die in mehreren Berichten und Gutachten dokumentierten Erkenntnisse von Ärzten und Psychologen stellen zwar kein unmittelbares Beweismittel über die Erlebnisse der Klägerin in der Türkei dar. Diese träten aber – gewissermaßen als Beweismittel vom Hörensagen – an die Seite der äußerst fragmentarischen Angaben der Klägerin vor dem Gericht.

In Auswertung der ärztlichen Stellungnahmen sowie der Zeugenaussage der Therapeutin gelangte das Gericht zu der Überzeugung, dass die Klägerin vor ihrer Ausreise aus der Türkei tatsächlich in ganz gravierendem Maße das Opfer menschenrechtswidriger Behandlungen durch die türkischen Sicherheitskräfte geworden sei. Insbesondere bestehe kein Zweifel mehr daran, dass die Klägerin nach der Flucht ihres Mannes vor den Augen ihrer Nachbarn von Sicherheitskräften vergewaltigt worden sei. Auch wenn die Klägerin dies vor Gericht nie ausdrücklich behauptet habe, so gehe jedenfalls aus den Ausführungen im Gutachten und den Zeugenaussagen mit großer Deutlichkeit hervor, dass ein solches Ereignis stattgefunden habe und dass die Klägerin davon nur deshalb nichts berichte, weil sie sich mit aller psychischer Kraft, die ihr noch zur Verfügung stehe, gegen die Erinnerung zur Wehr setze (VG Stuttgart, Urteil vom 29.1.1999 - A 19 K 15345/97 -, 13 S., R3180).

3. Die Aussage des Betroffenen

Neben den gutachterlichen Ausführungen spielt die Aussage des Betroffenen selbst sowie der Eindruck von dem Betroffenen in der mündlichen Verhandlung bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eine entscheidende Rolle. Hierbei dürfte es einen Einzelfall darstellen, dass der Betroffene – wie in einem vom VG Sigmaringen entschiedenen Fall – aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Therapie vor dem Gericht zu einer eigenen lückenlosen Aussage fähig ist.

Das VG Sigmaringen stellte fest, der Kläger habe sich zwischenzeitlich augenscheinlich physisch und psychisch erholt und seine anfänglich unbewusste Blockade gelöst. Es sei dem Kläger zu glauben, dass die Verdrängungstendenzen, die – wie auch im Bericht des Behandlungszentrums für Folteropfer Ulm deutlich werde – aus einem während der Haftzeit erlittenen psychischen Trauma herrührten, sich in letzter Zeit erheblich verflüchtigt hätten. Bei seiner nahezu dreistündigen Anhörung vor Gericht hätten die Ungereimtheiten in seinem Vortrag, die insbesondere im Verwaltungsverfahren noch vorherrschend gewesen seien, gänzlich geklärt werden können. Es sei der Eindruck entstanden, dass der Kläger bei seiner Schilderung die Wahrheit gesagt und wirklich Erlebtes wiederge-

geben habe. Sein Vortrag habe sich durch großes Engagement ausgezeichnet, die Schilderungen seien detailliert, lückenlos und widerspruchsfrei gewesen (VG Sigmaringen, Urteil vom 28.6.1996 - A 4 K 12421/94 -).

Im Regelfall wird das Gericht aber zu berücksichtigen haben, dass sich die Traumatisierung nicht nur auf das frühere, sondern auch auf das aktuelle Aussageverhalten auswirkt. In den meisten Fällen ist aufgrund der Traumatisierung von der gerichtlichen Anhörung allein keine lückenlose Aufklärung zu erwarten. Es kommt auf die Verarbeitung der traumatisierenden Ereignisse durch den Betroffenen an.

Insoweit stützt sich die richterliche Überzeugungsbildung zumeist auf eine Gesamtbetrachtung der gutachterlichen Feststellungen, des eigenen Aussageinhalts sowie des Aussageverhaltens.

So stellte das VG Sigmaringen in einem Urteil vom 3.12.1998 zusammenfassend fest, es bestünden keine Zweifel an der Richtigkeit der Tatsachengrundlagen der ärztlichen Feststellungen. Dies ergebe sich nicht nur aus der Nachvollziehbarkeit und Stimmigkeit der Ausführungen in dem nervenärztlichen Attest, sondern vor allem auch aufgrund der Einlassungen und des persönlichen Eindrucks der Klägerin in der mündlichen Verhandlung. Ihr Erscheinungsbild sei das einer äußerst verunsicherten Person gewesen. Gleichwohl habe sie sich den Fragen des Gerichts zum Vorfluchtgeschehen gestellt. Sie habe dabei aber in einer – nicht im Ansatz aufgesetzten – Weise betroffen gewirkt, die es wahrscheinlich erscheinen lasse, dass sich das von ihr im Behördenverfahren und im Klageverfahren vorgetragene und durch das nervenärztliche Attest bestätigte Geschehen tatsächlich so zugetragen habe (VG Sigmaringen, Urteil vom 3.12.1998 - A 8 K 11368/96 -).

Im Falle einer Klägerin, die im Rahmen der mündlichen Verhandlung im Folgeantragsverfahren vor Gericht erstmals ohne Beisein ihres inzwischen verstorbenen Ehemannes zu den körperlichen Misshandlungen durch die serbischen Sicherheitskräfte befragt wurde, hielt das Gericht für nachvollziehbar, dass diese aus einem kulturbedingt besonders ausgeprägten Schamgefühl heraus in den vorherigen Anhörungen außerstande gewesen war, den Vorfall im Beisein ihres Ehemannes zu schildern. Gleichfalls nachvollziehbar sei, dass die Klägerin auch in der mündlichen Verhandlung psychisch blockiert schien, als die Sprache auf den genannten Vorfall gebracht wurde. Doch das, was sie angedeutet und gerade auch nonverbal in diesem Augenblick dem Gericht vermittelt habe, sowie die Stellungnahme der die Klägerin betreuenden Therapeutin ergäben zur Überzeugung des Gerichts, dass die Klägerin den behaupteten Übergriffen serbischer Sicherheitsbehörden ausgesetzt gewesen sei (VG Karlsruhe, Urteil vom 10.7.2000 - A 12 K 12952/98 -, 19 S., R9105).

In Ausnahmefällen kann eine gerichtliche Befragung des Betroffenen selbst mit Rücksicht auf eine Retraumatisierungsfahrgefahr unterbleiben.

So sah das VG Gelsenkirchen im Falle einer traumatisierten Kurdin aus der Türkei von der persönlichen Anhörung ab, bei der der Sachverständige eine posttraumatische Belastungsstörung mit ausgeprägten depressiven Symptomen bei vorhandenen Suizidgedanken diagnostiziert hatte. Zugleich hatte er festgestellt, dass aus psychologischer Sicht ihre Beschwerden erlebnisfundiert und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf die sexuellen Gewalt- und Foltererfahrungen und die Vergewaltigungen in ihrem Heimatland sowie die Angst vor Wiederholung zurückzuführen seien. Eine Retraumatisierung in verhörähnlichen Situationen könne nicht ausgeschlossen werden.

Das Gericht sah die gutachterlich hervorgehobene Retraumatisierungsgefahr dadurch bestätigt, dass die Klägerin bei der zeugenschaftlichen Vernehmung ihres Bruders zu ihrem folterursächlichen Zustand den Sitzungssaal mit dem offenbar auf ernsthafter innerer Betroffenheit beruhenden Hinweis verlassen hatte, so etwas könne sie sich nicht anhören. Mit Rücksicht auf diese Umstände nahm das Gericht zur Schonung der Klägerin davon Abstand, sie zu ihren Fluchtgründen persönlich zu befragen, nachdem es die Verfolgungsdarstellung nicht nur in dem Explorationsergebnis des gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens, sondern auch in den glaubhaften Aussagen der als Zeugen vernommenen Geschwister bestätigt sah (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 20.11.2001 - 14a K 3424/98.A -, 28 S., M1425).

4. Hinzuziehung eines Sachverständigen durch das Gericht

Nach der Rechtsprechung des BVerwG gehört die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Asylbewerbers zum Wesen der richterlichen Rechtsfindung, vor allem der freien Beweiswürdigung. Auch in schwierigen Fällen sei der Tatrichter daher berechtigt und verpflichtet, den Beweiswert einer Aussage selbst zu würdigen.

Sie müssen selbst feststellen, ob die Darlegung des Asylbewerbers glaubhaft sind. Ob sich die Gerichte dabei der sachverständigen Hilfe insbesondere eines in Bezug auf die Aussagepsychologie Fachkundigen bedienen wollten, hätten sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. In aller Regel liege kein Ermessensfehler vor, wenn die Tatsachengerichte sich die zur Glaubwürdigkeitsbeurteilung notwendige Sachkunde selbst zutrauten und auf die Hinzuziehung eines Fachpsychologen verzichteten. Etwas anderes werde nur dann gelten können, wenn im Verfahren besondere Umstände in der Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen hervortreten, die in erheblicher Weis von den Normalfällen abweichen und es deshalb geboten erscheinen lassen könnten, die Hilfe eines solchen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen.

Derartige besondere Einzelfallumstände, die Anlass gegeben hätten, auch ohne besonderen Beweisantrag des Betroffenen ein Sachverständigengutachten zur Traumatisierung und zugleich zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit

einzuholen, bejahte das BVerwG im Falle einer Klägerin, die vorgetragen hatte, in ihrem Heimatland im Gefängnis misshandelt und vergewaltigt worden zu sein. Dass sie dies nicht bereits von Beginn des Verfahrens an vorgetragen hatte, begründete sie damit, durch diese Behandlung eine Traumatisierung erlitten zu haben. Sie hatte unter Vorlage eines ärztlichen Attestes Narben an Armen und Oberkörper unter Beweis gestellt, die nach ihrer Schilderung durch Fesselung während der zweitägigen Inhaftierung in ihrem Heimatland entstanden waren. Sie hatte außerdem belegt, etwa neun Monate nach Verlassen ihres Heimatlandes ein uneheliches Kind geboren zu haben. Darüber hinaus hatte sie ihre Schilderung über die Geschehnisse im Gefängnis im Rahmen der mündlichen Verhandlung mehrfach weinend unterbrechen müssen.

Das BVerwG stellte fest, das Berufungsgericht habe es angesichts dieser Umstände nicht dabei bewenden lassen dürfen, die Frage, ob zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Klägerin sowie des Vorliegens einer Traumatisierung ein Gutachten einzuholen sei, unter formelhafter Wiedergabe der in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, wonach dies regelmäßig nicht geboten sei, zu verneinen (BVerwG, Beschluss vom 18.7.2001 - 1 B 118.01 -, 6 S., M0980).

Auch das OVG NRW betonte, wenn Anzeichen dafür erkennbar oder substantiiert vorgetragen seien, dass ein Asylbewerber aufgrund erlittener Misshandlungen traumatisiert sein könnte mit der möglichen Folge, über das Erlebte nur noch selektiv oder widersprüchlich berichten zu können, müsse das VG mit besonderer Sorgfalt prüfen, ob es die zur Beurteilung des Sachvortrags erforderliche Sachkunde selbst besitze oder sachverständiger Hilfe bedürfe. Es verneinte das Vorliegen dieser Voraussetzungen im konkreten Fall und sah in der Ablehnung des Antrages, ein Sachverständigengutachten zum Beweis des Vorliegens einer posttraumatischen Belastungsstörung einzuholen, keine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Es habe für das VG kein Anlass bestanden, sachverständige Hilfe hinzu zu ziehen. Der Kläger habe bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung lediglich eine Verbindung zwischen der von ihm behaupteten Misshandlung durch türkische Sicherheitskräfte und seiner Artikulationsstörung (Stottern) hergestellt. Er habe jedoch nicht vorgetragen, er sei aufgrund erlittener Folter nicht in der Lage, die Vorfälle in der Türkei vollständig und korrekt zu schildern (OVG NRW, Beschluss vom 5.9.2001 - 8 A 5585/99.A -, 4 S., M0953).

Bitte beachten Sie auch den Hinweis auf die Informationsberatung zur Rechtsprechung von RAin Theresia Wolff auf S. 9 in diesem Heft.

Die Informationsberatung zur Asylrechtsprechung wird vom Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert.

